

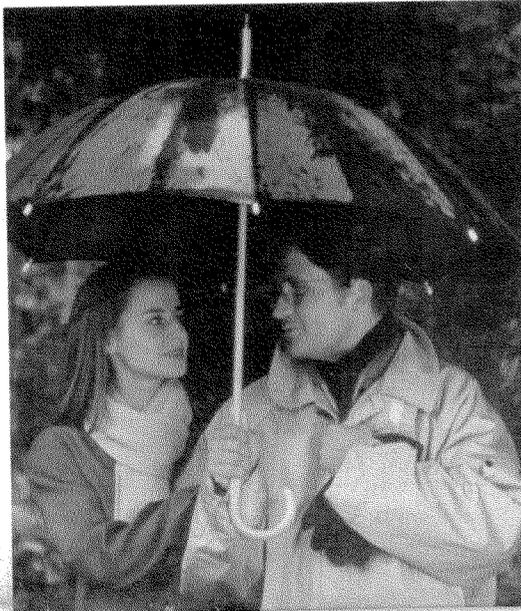
Eheverträge auf dem Prüfstand

Eheverträge sind grundsätzlich zulässig, doch muss im Einzelfall geprüft werden, ob die besonderen Umstände des Einzelfalls gegebenenfalls eine Unwirksamkeit des Vertrages begründen. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 2004 (Az.: XII ZR 265/02) nimmt hierzu im Einzelnen Stellung.

Zahlungsansprüche trotz Ehevertrag?

→ Der Sachverhalt: Ein Unternehmensberater und seine Ehefrau hatten drei Jahre nach ihrer Heirat einen Ehevertrag geschlossen und dort zum einen Gütertrennung vereinbart, ferner den Versorgungsausgleich ausgeschlossen sowie auf nahehelichen Unterhalt (ausgenommen Kindesbetreuungsunterhalt) verzichtet. Jahre später kam es zur Scheidung. Der Ehemann berief sich auf den Ehevertrag, die Ehefrau machte mit der Behauptung, der Vertrag sei ungültig, Zahlungsansprüche gegenüber ihrem Mann geltend. Das Oberlandesgericht München gab der Frau unter Berufung auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 Recht und erklärte den geschlossenen Ehevertrag als eine zu weit

schlussregelungen nochmals ausdrücklich bestätigt hat. Während vor den seinerzeitigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2001 die „Wirksamkeit von Eheverträgen“ nur in Ausnahmefällen überhaupt in Zweifel gezogen wurde, kam nach 2001 geradezu jeder Ehevertrag auf den „Prüfstand“. Der BGH hat hier nun eine klare Aussage zur Vertrags-



gründen und zu rechtfertigen sein. An dritter Stelle der Wichtigkeitskala beim Ehegattenunterhalt kommen Ausbildungs- und Aufstockungsunterhalt, dessen Abschluss wohl grundsätzlich zulässig sein dürfte. Der Versorgungsausgleich steht auf der Ebene des Altersunterhalts und ist demzufolge wohl ausschließbar, aber begründungsbedürftig.

Wichtig und insbesondere für Unternehmer ein „beruhigender“ Punkt ist, dass der BGH deutlich gemacht hat, dass die Vereinbarung von Gütertrennung anstelle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Dem ist beizupflichten, handelt es sich bei dem Güterstand der Gütertrennung doch um einen Güterstand, den der Gesetzgeber als Wahlgüterstand selbst vorgesehen und zur Vereinbarung zur Verfügung gestellt hat. Weshalb sollte dann dessen Aufnahme in einen Ehevertrag mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sein?

b) Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der Vertrag bei seinem Abschluss nicht sittenwidrig war, der Vertrag damit wirksam ist.

vertrag als eine zu weit-
gehende Einschränkung
für insgesamt unwirk-
sam. Den Ehemann tra-
fen damit nun die ge-
setzlichen Scheidungs-
folgen, nämlich Zahlung
von Ehegattenunterhalt,
Durchführung des Ren-
tenausgleichs sowie
Ausgleich des ehezeitli-

chen Vermögenszuerwerbs. Als Fol-
ge dieses Urteils des OLG München
wurde in einer Vielzahl anderer
Fälle die Wirksamkeit geschlosse-
ner Eheverträge ebenfalls in Zwei-
fel gezogen und von den Gerichten
teilweise recht unterschiedlich ent-
schieden. Auch in der Beratungs-
praxis bei Abschluss von Ehever-
trägen herrschte forthin erhebliche
Rechtsunsicherheit, welche Rege-
lungen als wirksam getroffen wer-
den und welche andererseits als zu
weitgehend später vor den Gerich-
ten möglicherweise keinen Bestand
haben könnten.

BGH traf grundsätz- liche Aussagen

Mit Spannung wurde deshalb die
Grundsatzentscheidung des mit der
Revision in dieser Sache angerufe-
nen Bundesgerichtshofs erwartet.
Der BGH hat in seiner aktuellen
Entscheidung vom 11. Februar
2004 das Urteil des OLG München
aufgehoben und zur weiteren Ver-
handlung an das OLG zurückver-
wiesen. Der BGH hat dabei grund-
sätzliche Aussagen zur Frage der
zulässigen Gestaltung von Ehever-
trägen getroffen:

1. Ein wesentlicher Punkt ist, dass
der BGH die grundsätzliche Zuläs-
sigkeit ehevertraglicher Aus-

**Auch wer sich mit einem Ehevertrag auf der
sicheren Seite wähnt, sollte ihn im Fall der
Fälle rechtzeitig prüfen lassen – um nicht we-
gen eventuell zu beanstandenden Formulie-
rungen bei einer Scheidung im Regen zu
stehen.**

Foto: Bronchicum

freiheit und damit auch zur Frei-
heit, in Eheverträgen Ausschlussre-
gelungen zu treffen, gemacht.

2. Gleichwohl darf nicht außer Acht
gelassen werden, dass der BGH auf
der anderen Seite in dieser Ent-
scheidung auch klar zum Ausdruck
gebracht hat, dass Eheverträge
nach wie vor einer genauen Prü-
fung dahingehend zu unterziehen
sind, ob sie nicht im Einzelfall –
ausnahmsweise – zu beanstanden
sind.

Dabei hat der BGH auf zwei Prü-
fungszeitpunkte abgestellt:

a) Es ist zum einen zu prüfen, ob
der Ehevertrag bei seinem Ab-
schluss ggf. wegen evident einseitiger
Lastenverteilung sittenwidrig
und damit von vornherein zur Gän-
ze unwirksam ist. Hierzu hat der
BGH ein Prüfungsschema im Rah-
men eines „Wertigkeitskatalogs“
aufgestellt. Danach ist der Kinder-
betreuungsunterhalt so bedeutsam,
dass dessen Ausschluss wohl
grundsätzlich zur Sittenwidrigkeit
und damit Unwirksamkeit des Ver-
trages führt. Der Alters- und Kran-
kenunterhalt steht auf einer gerin-
geren Stufe als der Kindesunter-
halt, gleichwohl ist auch deren Aus-
schluss nicht uneingeschränkt
möglich, vielmehr wird er zumin-
dest nach Motiv und Zweck zu be-

dann ist die Prüfung gleichwohl noch nicht beendet. Dann besteht noch eine weitere Überprüfungs-möglichkeit anhand der aktuellen Gegebenheiten im zeitlichen Zusammenhang mit dem Trennungs- bzw. Scheidungsverfahren. Bei Veränderung der Verhältnisse und besonders einseitiger Lastensituation kann es dem im Ehevertrag begünstigten Ehepartner trotz des an sich wirksamen Ehevertrags u. U. verwehrt sein, sich jetzt auf diesen Vertrag zu berufen (Angemessenheitskontrolle des Gerichts nach § 242 BGB – Grundsatz von Treu und Glauben).

Es wird wohl in diesem Zusammenhang entscheidend darauf ankommen, ob der durch Ausschlussregelungen im Vertrag benachteiligte Ehegatte tatsächlich „ehebedingte Nachteile“ erlitten hat oder nicht. Hat er z. B. die Möglichkeit, nach einer Scheidung in dem gleichen Beruf zu gleichen Konditionen weiter zu arbeiten wie vor der Eheschließung und keine wesentlichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten versäumt, ist ihm durch die Ehe gerade kein Nachteil entstanden, weshalb es insoweit auch keiner korrigierenden Anpassung durch das Gericht bedarf.

3. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Eheverträge nach wie vor grundsätzlich zulässig sind. Gleichwohl muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die besonde-

ren Umstände des Einzelfalles ggf. eine Unwirksamkeit des Vertrages begründen bzw. ein sich Berufen auf den Ehevertrag ausschließen.

Dies bedeutet für die Praxis, dass nicht nur bei Neuabschluss von Eheverträgen ein verstärktes Augenmerk auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles erfolgen muss.

Auch diejenigen, die bereits einen Ehevertrag geschlossen haben, sollten diesen anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien einer Wirksamkeitsprüfung unterziehen. Insbesondere dann, wenn in solchen Verträgen umfassende Ausschlussklauseln oder gar ein Totalverzicht enthalten sind, ist anzuraten, solche Eheverträge ggf. nachzubessern und im Lichte der Rechtsprechung des BGH auch wirklich bestandskräftig zu machen.

Eheverträge sollen nicht zuletzt der Rechtssicherheit dienen. Möglicherweise „wackelige“ Verträge geben bei einer Scheidung emotional belastendes, zeit- und kostenintensives juristisches Streitpotenzial, das durch einen Ehevertrag an sich gerade ausgeschlossen werden sollte. ←

Dr. Ernst L. Schwarz, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht,
Residenzstraße 12, 80333 München